

Pauschalreiseverordnung fertiggestellt - neue Versicherungsmodelle für Reisebüros und Reiseveranstalter vorgestellt

Nach langen Verhandlungen hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) nun die neue Pauschalreiseverordnung finalisiert. Die Verordnung soll mit 1. Oktober verlautbart werden und am darauffolgenden Tag in Kraft treten.

Die Neuregelung war durch die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie notwendig geworden, die strengere Regelungen für die Insolvenzabsicherung vorsieht.

Auf Kritik in der Branche stießen die Pläne, weil auch eine markante Erhöhung des abzusichernden Prozentsatzes im Entwurf auf 20 Prozent (urspr. auf 30 Prozent!), bzw. für Spitzenmonate auf 50 Prozent vorgesehen war.

„Der Fachverband hat bis zuletzt für eine unternehmerfreundliche Lösung gekämpft und konnte gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom Sommer dieses Jahres in einigen Punkten noch Verbesserungen erreichen“, betont Felix König, Obmann des Fachverbandes der Reisebüros in der Wirtschaftskammer Österreich, der bedauert, dass es von Seiten des Ministeriums zu keiner deutlicheren Bewegung - vor allem beim Absicherungsprozentsatz gekommen ist.

Die Verbesserungen im Detail:

- Als maßgeblicher Umsatz heranzuziehen ist nicht der Gesamtumsatz des Unternehmens, sondern der Umsatz aus der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. der Vermittlung verbundener Reiseleistungen.

- Der Absicherungsprozentsatz beträgt entgegen den ursprünglichen Plänen 18 Prozent.

- Spitzenmonat: anstelle der obligaten 50 Prozent haben Veranstalter, die in einem Spitzenmonat mehr als EUR 1 Mio. Umsatz machen die Optionsmöglichkeit, in die allgemein gültige, prozentuell niedrigere Absicherung wechseln zu können. Dh. sie müssen dann 18 Prozent (mind. 500.000 Euro) des diesbezüglichen Jahresumsatzes aus der Veranstaltung von Pauschalreisen und Vermittlung verbundener Reiseleistungen und nicht mehr 50 Prozent des maßgeblichen Umsatzes des Spitzenmonats absichern.

- Höhere Anzahlungen als 20 Prozent möglich: Für Betriebe, die eine betragsmäßig unbeschränkte Risikoabdeckung gemeldet haben, gilt die Beschränkung bei den Anzahlungen nicht. Sie können auch höhere Anzahlungen als 20 Prozent entgegennehmen. Diese Möglichkeit hat der Fachverband in den Verhandlungen immer wieder gefordert, um den Reiseunternehmen die notwendige Liquidität zurückzugeben und so die Verschärfung der Insolvenzabsicherung abzumildern.

Zahlreiche neue Möglichkeiten für Versicherungslösungen zur Insolvenzabsicherung

Parallel zu den Verhandlungen mit dem Ministerium wurden vom Fachverband auch ausführliche Gespräche mit den wesentlichen Versicherungsunternehmen geführt, um Reiseveranstaltern und Reisebüros möglichst kostengünstige und unbürokratische Lösungen für die Insolvenzabsicherung anbieten zu können. Auch wurde eine Fondslösung angedacht, die jedoch rechtlich und operativ große Fragezeichen aufwirft.

Ein guter Erfolg ist, dass die von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) mit dem Versicherer HDI erarbeitete Lösung für die Hotellerie in jeweils adaptierter Form nun auch auf Reisebüros und Reiseveranstalter ausgedehnt wird und das Ministerium überzeugt werden konnte, diese und gleichgelagerte Lösungen mit weniger Administration und höheren Anzahlungsmöglichkeiten zu verknüpfen:

„Da das ÖHT/HDI Versicherungsmodell eine unbeschränkte Risikoabdeckung bietet, gibt es für die versicherten Betriebe neben den interessanten Prämien vor allem zahlreiche bürokratische Erleichterungen, wie den Wegfall der Dokumentationspflichten und der aufwändigen Folgemeldungen an das Ministerium. Zudem können Versicherungsnehmer künftig mehr als 20 Prozent Anzahlung einheben“, hebt König hervor.

Auch der Versicherungsmakler Care Consult wird gemeinsam mit der Zürich Gruppe Deutschland eine interessante Versicherungslösung auf den Markt bringen.

Über Vermittlung von Joseph Reitingner-Laska ist außerdem der deutsche Absicherer „Travelsafe“ an den Fachverband herangetreten und präsentierte ein Angebot für den österreichischen Markt.

Die verschiedenen Angebote werden im Detail in Kürze auf der Fachverbandshomepage www.reisebueros.at verfügbar sein.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=dfa2ffd8-70bf-49a2-96ee-aedace20ec36&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=&SearchInAvn=&SearchInAvsv=&SearchInBegut=&SearchInBgblAlt=&SearchInBgblAuth=&SearchInBgblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInErlaesse=&SearchInGbk=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=&SearchInBvwg=&SearchInLvwg=&SearchInLgbl=&SearchInLgblNO=&SearchInLgblAuth=&SearchInLandesnormen=&SearchInNormenliste=&SearchInPruefGewO=&SearchInPvak=&SearchInRegV=&SearchInSpg=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerg=&SearchInVfgh=&SearchInVwgh=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Pauschalreiseverordnung+\(PRV\)&Dokumentnummer=BGBLA_2018_II_260](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=dfa2ffd8-70bf-49a2-96ee-aedace20ec36&Abfrage=Gesamtabfrage&SearchInAsylGH=&SearchInAvn=&SearchInAvsv=&SearchInBegut=&SearchInBgblAlt=&SearchInBgblAuth=&SearchInBgblPdf=&SearchInBks=&SearchInBundesnormen=&SearchInDok=&SearchInDsk=&SearchInErlaesse=&SearchInGbk=&SearchInGemeinderecht=&SearchInJustiz=&SearchInBvwg=&SearchInLvwg=&SearchInLgbl=&SearchInLgblNO=&SearchInLgblAuth=&SearchInLandesnormen=&SearchInNormenliste=&SearchInPruefGewO=&SearchInPvak=&SearchInRegV=&SearchInSpg=&SearchInUbas=&SearchInUmse=&SearchInUvs=&SearchInVerg=&SearchInVfgh=&SearchInVwgh=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Pauschalreiseverordnung+(PRV)&Dokumentnummer=BGBLA_2018_II_260)

Rückfragehinweis:

Dr. Thomas Wolf

Tel: 05 90 900 - 3560

reisebueros@wko.at